

in genauer Verbindung stehet, so erlaube ich mir zur bessern Uebersicht der Sache hier zu wiederholen: — Daß die Uebertretungen der Geseze entweder geringere oder wichtigere Unordnungen des Gouvernements, auch beträchtliche Beschädigung an dem Vermögen und der Gesundheit der Bürger betreffen, oder beides in einem noch höhern Grade; ja selbst die Sicherheit des Staats in Gefahr sezen können.

Die erstere sind diejenigen, welche mit einer Geldbuße bis 20 Fr., oder Gefängnißstrafe bis 8 Tage, nach dem Geseze vom 6. August 1808 bestraft werden, und welche vor die Friedens- als Municipalpolizei-Gerichte gehören. Die leßtern heißen Verbrechen, sind infamirend, werden wenigstens mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt, und ziehen oft den bürgerlichen und natürlichen Tod nach sich; sie gehören vor die Kriminalgerichte, umgeben von den Geschwornen. Das Gesez vom 19. Aug. 1808 bestimmt die Art des Verfahrens.

Zwischen den Uebertretungen der geringen Polizei-Geseze, und den schweren Kriminal-Verbrechen, giebt es aber auch noch viele Vergehen, welche weder zu der ersten noch zur zweiten Klasse gehören, sondern gleichsam mitten inne stehen, und welche ehedem fiskalisch untersucht zu werden pflegten, jezt aber unter dem Ausdrucke Korrektions-Sachen begriffen werden. Nach den eben angeführten Gesezen vom 6. und 19. Aug. 1808 sind als solche Vergehen zu betrachten, welche mit jeder Geldbuße über 20 Fr. oder einer Gefängnißstrafe bis 7 Jahre belegt werden, sie sind den Distrikts-Gerichten, als Korrektions-Tribunalen überwiesen worden; allein auf welche Art, und unter welchen Förmlichkeiten sie untersucht und bestraft werden sollen, darüber ist noch kein Gesez vorhanden. — Um indessen jedem willkührlichen Verfahren Grenzen zu sezen, und diesen wichtigen Gegenstand besser vorzubereiten, hat des Königs Maj. durch das Dekret vom 18. März v. J. den gedachten Korrektions-Tri-

bunalen vorläufig eine Prozeßordnung gegeben, und im Art. 57. befohlen, daß Ihnen, meine Herren! solche bei Ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werden soll.

Diese weise Maaßregel verdient um so mehr mit dem tiefften Danke erkannt zu werden, als dadurch dem willkührlichen, bei mangelnden Vorschriften unvermeidlichen, mit einer guten Justizverwaltung aber ganz unvereinbarlichen Verfahren vorgebogen, zugleich aber auch Gelegenheit gegeben worden ist, den Werth dieser Ordnung durch praktische Anwendung näher kennen zu lernen, und bei der Umschaffung des Dekrets in ein Gesez schon die Erfahrung selbst zum Führer zu haben.

Dieses ist nun geschehen, und Sie, meine Herren! haben so eben von dem vortrefflichen Redner des Staatsraths äußerst ausführlich vernommen, worauf es bei dieser Prozeßordnung ankommt, und aus welchen Gründen sie verdient, von Ihnen als Gesez angenommen zu werden. Mir, als dem dazu beauftragten Mitgliede Ihrer Kommission, liegt es indessen ebenfalls ob, Ihnen darüber Bericht zu erstatten, und ich werde mich dessen pflichtmäßig zu entledigen suchen.

Schon oben habe ich zu bemerken die Ehre gehabt, daß sich diese Prozeßordnung mit der Untersuchung und Bestrafung derjenigen Vergehen befaßt, welche mit einer Gefängnißstrafe nicht unter 8 Tagen und nicht über 2 Jahre, und mit jeder Geldbuße über 20 Fr. belegt werden. Diese von Ihnen schon in den Gesezen vom 6. und 19. August genehmigte Bestimmung ist in diesem Gesezentwurfe Art. 1. und 2. bloß wiederholt. Als Vergehen solcher Art können nun vorzüglich diejenigen angesehen werden, welche die Uebertretung der Forst-, Patent-, Stempels-, Salz- und Konsumtions-Geseze, geringere Diebstähle, Betrug, Widerschlichkeit, Beleidigungen öffentlicher Staatsdiener in Amte, nicht lebensgefährliche Verlesungen und dergleichen mehr zum Grunde haben.